

sehen Gesellschaft, der erreichte Stand des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger und die wachsenden Anforderungen an seine weitere Entwicklung machten jedoch Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes notwendig. Seit dem Inkrafttreten der StPO am 1. Juli 1968 waren rund 6½ Jahre vergangen. Während dieser Zeit waren Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Anwendung des Gesetzes gewonnen worden. Diese wurden in den Hinweisen berücksichtigt, die die Partei- und Staatsführung zur wirksameren Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität gaben. Der VIII. Parteitag der SED stellte die perspektivische Forderung, daß die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft zur festen Gewohnheit werden müssen. Zu einem wichtigen Bestandteil der Kriminalitätsverhütung entwickelte sich die von der Arbeiterklasse geführte Bewegung für Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit in Betrieben und Wohngebieten.⁵¹ Auch die Effektivität des Strafverfahrens beim Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und bei der Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger sollte weiter erhöht werden. Es galt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu entwickeln, um die Aufgaben des Strafverfahrens bei der allseitigen und beschleunigten Aufklärung und Feststellung von Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen, der gerechten Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Verwirklichung der erkannten Strafen, der Erziehung der Rechtsverletzer und der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen mit größerer Effektivität zu erfüllen.⁵² Die Regelungen, die auf eine zügige, rationelle und wirksamere Durchführung des Strafverfahrens gerichtet sind, bilden daher den Kern der StPO-Novelle. Kennzeichnend für sie ist: Um den Aufwand im Strafverfahren in ein angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der konkreten Strafsache zu bringen, befreite sie das Strafverfahren — wo es notwendig war — von unnötigen Ausweitungen, gewährleistete eine differenziertere und qualifiziertere Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren und schuf die Voraussetzungen dafür, daß in bestimmten besonderen Verfahrensarten der Richter ohne Schöffen verhandeln und entscheiden kann.

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 19. Dezember 1974 erlassen und trat am 1. April 1975 in Kraft.

Literatur: K. Marx, „Der Prozeß gegen den Rheinischen Kreisausschuß der Demokraten (Verteidigungsrede)“, in K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 6, Berlin 1959, S. 240; K. Marx, „Enthüllungen über den Kommunisten-Prozeß zu Köln“, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 405; H. Benjamin, „Zur Leitung der Rechtsprechung in der DDR aus

51 Vgl. K. Sorgenicht, „Die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit konsequent weiterführen!“, NJ, 11/1974, S.318; ders., „Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, NJ, 14/1974, S. 413; H. Heintze, „Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Weiterführung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, NJ, 20/1974, S. 602,- G. Jahn/S. Winkler, „Aufgaben der Gerichte bei der Förderung von Initiativen der Werktätigen im Kampf um Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“, NJ, 20/1974, S. 606.

52 Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ, 4/1975, S. 97.